Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 19 / 27 257
Schriftliche Anfrage

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Oda Hassepaß und Antje Kapek (GRÜNE)

vom 7. Oktober 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 7. Oktober 2026)

zum Thema:
Winterdienst auf Gehwegen - Droht das nächste Glättechaos?

und **Antwort** vom 21. Oktober 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 23. Oktober 2026)

Senatsverwaltung für
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt

Frau Abgeordnete Oda Hassepaß (GRÜNE) und
Frau Abgeordnete Antje Kapek (GRÜNE)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/27257
vom 07.10.2026
über Winterdienst auf Gehwegen - Droht das nächste Glättechaos

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Abgeordneten:
Zu Beginn des Jahres 2026 herrschte auf Berlins Gehwegen ein wochenlanges Glättechaos.
Gehwege wurden in großen Teilen nicht von Eis, Schnee und Glätte befreit, Eigentümer*innen kamen ihrer gesetzlichen Räumpflicht nicht nach, Ersatzvornahmen durch die BSR bzw. Bezirke konnten nur sehr begrenzt vorgenommen werden. Zahllose Unfälle, überfüllte Notaufnahmen und erhebliche Krankenkosten waren die Folge für Berlin. Daraufhin hat das Abgeordnetenhaus den Senat beauftragt, eine Neuordnung der Prozesse und Zuständigkeiten rund um den Winterdienst auf Gehwegen zu überprüfen.

Frage 1:

Welche Schlussfolgerungen hat der Senat aus den bisherigen Abläufen, Prozessen und Zuständigkeiten beim Winterdienst auf Gehwegen gezogen?

Frage 2:

Welche organisatorischen, rechtlichen und personellen Veränderungen beim Winterdienst auf Gehwegen hat der Senat bereits vorgenommen bzw. bis wann sollen diese Veränderungen umgesetzt werden?

Frage 3:

Wie wird der Senat künftig dafür sorgen, dass sich vergleichbare Zustände mit ungeräumten Gehwegen im kommenden Winter nicht wiederholen?

Frage 4:

Welche Rolle wird künftig die BSR bei der Übernahme des Winterdienstes auf Gehwegen übernehmen?

Frage 5:

Welche gesetzlichen Anpassungen schlägt der Senat vor, um ein vergleichbares Glättechaos wie Anfang 2026 auf Gehwegen zukünftig zu verhindern und die Berliner*innen besser vor Unfällen und Stürzen zu schützen?

Frage 6:

Welche Rolle sollen künftig die Anlieger bzw. Eigentümer der an die Gehwege angrenzenden Grundstücke beim Winterdienst übernehmen?

Frage 7:

Welche Vorbereitungen hat der Senat getroffen, um eine stärkere Zentralisierung und Bündelung der Verantwortung des Winterdienstes auf Gehwegen zu erreichen, um künftig die extrem kleinteilige Räumpflicht auf Gehwegen zu verbessern? Falls keine Vorbereitungen getroffen wurden, warum nicht?

Frage 8:

Wann wird der Senat die Beschlüsse des Abgeordnetenhauses zur Verbesserung des Winterdienstes auf Gehwegen endlich umsetzen und einen entsprechenden Bericht vorlegen?

Frage 9:

Warum wurde die Fristsetzung des Abgeordnetenhauses, dass der Senat bis zum Sommer 2026 einen Vorschlag für eine Neuordnung des Winterdienstes auf Gehwegen vorlegen soll, nicht eingehalten?

Frage 10:

Wann werden entsprechende Gesetzentwürfe vorliegen?

Antwort zu 1-10:

Es droht im nächsten Winter kein Glättechaos auf Gehwegen, wenn alle Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer ihren gesetzlichen Pflichten nachkommen.

Die Rechtsgrundlage für den Winterdienst im Land Berlin bildet das Straßenreinigungsgesetz (StrReinG). Der Winterdienst auf dem öffentlichem Straßenland wird unterteilt zwischen dem Winterdienst auf Fahrbahnen einschließlich Radfahrstreifen und dem Winterdienst auf Gehwegen.

Der Winterdienst auf Fahrbahnen wird durchgeführt von der BSR und hierbei auf zwei Einsatzstufen verteilt (vgl. § 3 Abs. 5 StrReinG). Mit der Einsatzstufe 1 werden die Straßen mit besonderer Verkehrsbedeutung, liniengebundenem öffentlichen Personennahverkehr und Straßen mit besonderen Gefahrenstellen vorrangig winterdienstlich behandelt. Erst wenn die

Maßnahmen der Einsatzstufe 1 beendet sind, werden winterdienstlichen Maßnahmen in den übrigen Straßen (Einsatzstufe 2) durchgeführt.

Für den Winterdienst auf Gehwegen ist eine Klassifizierung der ca. 10.000 km Gehwege in vorrangig bzw. nachrangig zu behandelnden Flächen nicht möglich.
Fußgängerinnen und Fußgängern muss es zeitgleich (ab 7 Uhr, § 3 Abs. 1StrReinG) und berlinweit möglich sein, ihren Weg unter Beachtung ihrer eigenen Sorgfalts- und Eigenverantwortungspflichten beginnen und fortsetzen zu können.
Diesem Anspruch kann man – insbesondere in einer so großen Stadt wie Berlin - nur gerecht werden, wenn es eine entsprechende Aufteilung von Verantwortlichkeiten für den Winterdienst auf Gehwegen gibt.
Praktikabilität und Effektivität stehen hier im Vordergrund.
So ergeben sich im gesamten Bundesgebiet die sog. Anliegerpflichten für den Winterdienst auf Gehwegen.
Eine hohe Anzahl von Mitwirkenden ist somit jeweils für eine überschaubare Fläche verantwortlich. Hierbei sind immer Zusammenschlüsse für gemeinsame Beauftragungen Dritter oder Nachbarschaftshilfen möglich. Beides ist gängige Praxis.
Insofern ist die derzeitige Berliner Rechtslage in Einklang mit der Rechtslage im übrigen Bundesgebiet. Eine Anpassung hierzu ist nicht notwendig, im Gegenteil; sie ist insbesondere aufgrund der mit Eintreten des Winterwetters notwendigen zeitnahen Ausführung des Winterdienstes auf Gehwegen in Kombination mit dem hohen Personalbedarf nicht sinnvoll.

Nach § 4 Abs. 4 StrReinG obliegt den Anliegern der in den Straßenreinigungsverzeichnissen A bis C aufgeführten Straßen der Winterdienst jeweils vor ihren Grundstücken auf den in gleicher oder ähnlicher Richtung verlaufenden nächstgelegenen Gehwegen. Anlieger sind die Eigentümer der an eine öffentliche Straße angrenzenden Grundstücke. Dies bedeutet, dass die Grundstückseigentümer die Schneeräumung sowie Glättebeseitigung auf den Gehwegen vor ihren Grundstücken durchzuführen haben. Grundstückseigentümer können sowohl natürliche Personen, aber auch juristische Personen des Privat- oder öffentlichen Rechts (z. B. Land Berlin oder die Bezirke) sein.
Auf Gehwegen oder Gehwegteilen, die keinem Anliegergrundstück zuzuordnen sind (z.B. bei Brücken), in den Haltestellenbereichen der öffentlichen Verkehrsmittel einschließlich der Zuwegungen und Flächen vor den Wartehallen sind nach § 4 Abs. 4 S. 5 StrReinG die BSR für den Winterdienst zuständig.
Ergänzt werden diese Verpflichtungen durch ein Tätigwerden der BSR an Kreuzungs- und Einmündungsbereichen, Fußgängerüberwegen, Haltespuren des Omnibuslinienverkehrs sowie besonderen Gefahrenstellen innerhalb der Winterdienstmaßnahmen der Einsatzstufe 1 auf Fahrbahnen.

Wichtig ist, dass allen Verpflichteten ihre Verantwortlichkeiten bekannt sind und diese ihr regelmäßiges Handeln in den Wintermonaten darauf ausrichten.

Bereits jetzt wird vor Beginn der Wintersaison umfangreich über Ausmaß und Umfang des Winterdienstes sowie über die Zuständigkeiten, beispielsweise durch Pressmitteilungen der Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt, informiert. Auf der Internetseite der Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt sind zudem ganzjährig Informationen zum Winterdienst abrufbar (vgl. https://www.berlin.de/sen/uvk/umwelt/sauberes-berlin/).
Aufgrund der Erfahrungen des vergangenen Winters sollen die Informationen über Art und Umfang der Winterdienstverpflichtungen darüber hinaus verstärkt werden.

Das im vergangenen Winter eingerichtete Abstimmungsgremium zwischen der zuständigen Senatsverwaltung und den Bezirken während der akuten Gefahrenlage hat sich bewährt und soll auf Fachebene für den Bedarfsfall fest verankert werden.

Gleichzeitig bleibt die bereits langjährig etablierte Praxis des Instrumentes der Ersatzvornahme in der bisherigen Form bestehen. Diese greift als Mittel des Verwaltungszwanges grundstücksscharf immer dann, wenn konkrete Anliegende ihren winterdienstlichen Verpflichtungen nachweislich nicht oder nicht ausreichend nachkommen und es deswegen zu einer Gefährdungslage für den Fußgängerverkehr kommen kann. Die Kontrolle dieser Verpflichtung obliegt grundsätzlich den bezirklichen Ordnungsämtern. Diese entscheiden in bewährter Praxis im Einzelfall, ob der verpflichtete Anlieger selbst kurzfristig Abhilfe schaffen kann oder Einsatzkräfte des Bezirksamtes selbst oder Dritte (u.a. die BSR) herangezogen werden. Die Kosten hierfür müssen per Bescheid für jeden Einzelfall ggü. dem Anlieger geltend gemacht werden.

Eine Bündelung bzw. Zentralisierung des Gehwegwinterdienstes ist organisatorisch nur mit erheblichen bürokratischen und personellen Aufwand durchführbar.
Die Anzahl der erfassten Ersatzvornahmen beläuft sich für den vergangenen Winter 2025/2026 auf 699. Hiervon haben die BSR 586 wahrgenommen, was allein einem Personaleinsatz von 781 Stunden entspricht.
Zum Vergleich mussten im Winter 2021/2022 nur 35 Ersatzvornahmen angeordnet und von den BSR ausgeführt werden.

Sollten Anlieger ihrer Pflicht zum Winterdienst nicht nachkommen, stellt dies darüber hinaus nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 StrReinG eine Ordnungswidrigkeit dar, welche derzeit gem. § 9 Abs. 2 StrReinG mit einem Bußgeld bis 10.000 Euro geahndet werden kann, zusätzlich zu den Kosten der Ersatzvornahme. Für die Verfolgung und Ahndung sind ebenfalls die bezirklichen Ordnungsämter zuständig. Aufgrund der Schwere der Verletzungen, die sich bei Glätteunfällen ereignen können, wäre eine angemessene Erhöhung des Bußgeldrahmens per Änderung des StrReinG denkbar. Da die Bußgeldverfahren eindeutig gegen die Grundstückseigentümer, die ihren Pflichten nicht nachkommen, durchführbar sind, wird der Senat im kommenden Winter gemeinsam mit den Bezirken intensiv darauf achten, die Verfahren zu führen und

durchzusetzen. Ähnlich wie bei illegalen Ablagerungen setzt der Senat auf die Abschreckungswirkung hoher Bußgelder in Kombination mit konsequenter Ahndung.

Zukünftig kann - entgegen dem gesetzlichen Verbot- bei besonders herausfordernden Wetterlagen nach § 10a StrReinG der Einsatz von Auftaumitteln auf Gehwegen im Ausnahmefall durch die zuständige Senatsverwaltung gestattet werden. Hierbei sind umfangreiche Abwägungen zu treffen.

Der § 10a Abs. 2 StrReinG sieht darüber hinaus vor, der zuständigen Senatsverwaltung im gesamtstädtischen Interesse die Möglichkeit einzuräumen, Ersatzvornahmen an sich zu ziehen oder von den Möglichkeiten der gesamtstädtischen Steuerung über die Regelungen des Landesorganisationsgesetzes Gebrauch zu machen.

Durch den Absatz 3 des neuen § 10a StrReinG soll das Land Berlin die Möglichkeit erhalten, den kompletten Winterdienst zu übernehmen und diesen durch die BSR ausführen zu lassen. Die Kosten hierfür sollen die Pflichtigen (Anlieger) tragen.
Den BSR obliegt bereits durch die bisherige Rechtslage der Winterdienst

- auf Fahrbahnen einschließlich Radfahrstreifen im Rahmen von 11.764 Arbeitskilometern,
- auf ausgewiesenen, ausgebauten und mit Kehrmaschinen befahrbaren Radwegen von 1.130 Arbeitskilometern,
- auf 59.095 Fußgängerüberwegen,
- an 6.297 Haltestellen der öffentlichen Verkehrsmittel,
- in ausgewählten Fußgängerzonen und Plätzen,
- auf Gehwegen oder Gehwegteilen, die keinem Anliegergrundstück zuzuordnen sind (sogenannte Flächen ohne Anlieger),
- vor öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen,
- vor Grundstücken, die im Rahmen der Felder- und Weidewirtschaft oder als Forst genutzt werden
- von Straßen auf Brücken, in Tunnelanlagen, über Durchlässen, an Gewässern 1. oder 2. Ordnung, an Schienenwegen
- und öffentlichen Parkplätze.

Mit einem vollständigen Winterdienst auch auf den Gehwegen würden – wie dargestellt - den BSR die Verantwortlichkeit für zusätzliche ca. 10.000 km übertragen werden, die täglich flächendeckend in den Morgenstunden bis 7 Uhr winterdienstlich behandelt sein müssen. Anderenfalls würde für die BSR bzw. das Land Berlin ein potenzielles Haftungsrisiko bestehen, denn bei Glätteunfällen ist die verkehrssicherungspflichtige Institution Adressat der gerichtlichen Auseinandersetzung.

Aufgrund dieser theoretischen Möglichkeit der Übernahme des kompletten Winterdienstes im Rahmen der Ersatzvornahme nach § 10a Abs. 3 StrReinG teilen die BSR mit, dass für jedes Jahr Vorhalte-/Investitionskosten in Höhe von rund 90-130 Mio. Euro bereitgestellt werden

müssten. Diese Summe beinhaltet Technik- und Personalkosten bzw. die Aufwendung, die für die Vergabe entsprechender (Unter-)Aufträge, wenn zulässig, benötigt wird.

Da die Kosten der ordnungsmäßigen Reinigung zu der auch der Winterdienst gehört, zu 25% vom Land Berlin und zu 75% durch die Gebührenzahlenden zu tragen sind (§ 1 Abs. 4 StrReinG), gingen die Vorhalte-/Investitionskosten zu Lasten des Landeshaushalts und der Gebührenzahlenden. Aufgrund der Umlagefähigkeit der Kosten für die Straßenreinigung wären hiervon nicht nur die Grundstückseigentümer betroffen, sondern auch alle Wohnungsmieterinnen und -mieter und Gewerbetreibende. Festzustellen ist hierbei auch, dass die Anliegenden, die ihren gesetzlichen Winterdienstpflichten bisher - ggf. durch Eigenarbeit sogar ohne Extrakosten – vorbildhaft nachgekommen sind, dann dauerhaft mit erheblichen Kostensteigerungen konfrontiert wären, weil einige wenige ihren Verpflichtungen nicht nachgekommen sind.

Hinzu kämen Kosten für einen erheblichen Verwaltungsaufwand im Land Berlin zur Beitreibung der grundstücksbezogenen Einzelkosten für die tatsächliche Durchführung der Ersatzvornahme bei jedem einzelnen Grundstück. Die Rechnungsstellung, die nach der Ersatzvornahme bisher die Ausnahme war und durch die Bezirksämter durchgeführt wird, würde zu einem erheblichen bürokratischen Aufwand werden.

Festzuhalten ist außerdem, dass die BSR Ersatzvornahmen nach § 10a Abs. 3 StrReinG immer erst dann durchführen kann, wenn diese ihre eigenen gesetzlichen Aufgaben zur Erfüllung ihrer Verkehrssicherungspflicht erledigt haben. Aufgrund der bereits jetzt umfangreichen Zuständigkeit der BSR stoßen sie an die Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit. Die BSR haben daher bereits angekündigt, dass sie diese Aufgabe im kommenden Winter 2026/2027 nicht übernehmen werden können.

Die vom Abgeordnetenhaus mit den Drucksachen Nr. 19/2933-2, 19/2949 und 19/3157 geforderte Evaluierung des Winterdienstes auf Gehwegen wurde gefertigt und befindet sich n im senatsinternen Abstimmungsprozess.

Berlin, den 21.10.2026

In Vertretung

Andreas Kraus
Senatsverwaltung für
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt